

GSP Konzept

1. Einleitung
2. Ziele
3. Geltungsbereich
4. Generische HACCP - Studie
5. Programmführung
6. Auditwesen
 - 6.1. Auditororgane
 - 6.2. Aufnahme
 - 6.2.1. Anmeldung
 - 6.2.2. Aufnahmeaudit durch unabhängige, externe Stelle
 - 6.2.3. Systematische Überwachungsaudits
 - 6.2.4. Anerkennung und Aufnahme in das Teilnehmerregister
 - 6.3. Rekurswesen
7. Informationswesen
8. Kosten
9. Sanktionswesen
10. Beurteilungsraster
11. Mitgeltende Unterlagen

1. Einleitung

Die Anforderungen bezüglich hygienischem Umgang mit Lebensmitteln und der Produkte- und Lebensmittelsicherheit in der ganzen Wertschöpfungskette steigen laufend, die Gesetzgeber und Abnehmer stellen zusätzliche Anforderungen. Unter diesen Gesichtspunkten entwickelte die fenaco GOF/IP-SUISSE das vorliegende Konzept in Zusammenarbeit mit ProCert. Ein einheitliches und fundiertes Lebensmittelsicherheits-Konzept für die schweizerischen Getreidesammelstellen fehlte bisher. Das vorliegende Konzept der „GSP“ (Gute Sammelstellen-Praxis), soll den Getreidesammelstellen als Instrument dienen, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden. Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes dienten als Grundlage die bestehenden Programme (Maxi-Sammelstellen-Konzept, Feed Safety - Konzept, IP-SUISSE - Pflichtenheft, Guide de bonnes pratiques hygiéniques, „Collecte et stockage de céréales, d'oléagineux et de protéagineux“, auf Stufe Getreidesammelstelle) zum Ausnutzen von bestehenden Erfahrungen und zur Reduktion von Doppelspurigkeiten. Die beiden Sammelstellenverbände (VGS und VKGS) unterstützen dieses Konzept. Zusätzliche programmspezifische Vorgaben (z.B. Pflichtenhefte, Vereinbarungen, etc.) von IP-SUISSE und fenaco GOF werden separat geführt. Es wurde eine generische HACCP- Studie erstellt (Gefahrenliste, Problemfelder), welche

- a) für das Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben (Lebensmittel- und Futtermittelgesetz) und
- b) als Grundlage für eine künftige ISO 22000 Zertifizierung verwendet werden kann.

Bei der Entwicklung dieses Konzeptes wurde darauf geachtet, dass es als Grundstein für zusätzliche, freiwillige Zertifizierungen verwendet werden kann. Die relevanten Bestimmungen von ISO 22000 in den Bereichen PRP und HACCP sind integriert. Dies ermöglicht es den Getreidesammelstellen, sich bei Bedarf direkt nach ISO 22000 zertifizieren zu lassen.

Dieses Konzept soll die Getreidesammelstellen in ihrer Eigenverantwortung im Rahmen einer Selbstkontrolle unterstützen und gleichzeitig eine Dokumentation gegen aussen darstellen.

2. Ziele

Umsetzung der Anforderungen des Gesetzgebers und der Kunden mit einem glaubwürdigen Konzept für den hygienischen Umgang mit Getreide, für sicheres Getreide und für die Umsetzung der Anforderungen bezüglich Rückverfolgbarkeit.

3. Geltungsbereich

Das GSP Konzept ist zwingend für alle Getreidesammelstellen, welche Waren über fenaco GOF/IP-SUISSE vermarkten. Den Sammelstellenverbänden (VGS und VKGS) ist es freigestellt, dieses Konzept bei weiteren Getreidesammelstellen ebenfalls einzuführen. Dieser Standard umfasst alle Stufen, vom Anbau, über die Ernte, die Getreidesammelstelle bis zur Abgabe an den Kunden von Mahlgetreide, Futtergetreide, Ölsaaten und Eiweissträgern.

Das vorliegende Konzept wird bei Änderungen gemäss untenstehender Liste überprüft und bei Bedarf durch fenaco GOF/IP-SUISSE in Zusammenarbeit mit ProCert angepasst, um die Angemessenheit und Konformität des Konzeptes sicherstellen zu können.

Mögliche Auslöser für Anpassungen sind z.B.:

- Weiterentwicklung der Vorgaben Seite Vermarkter/Abnehmer
- Neuentwicklung auf Produkte- und Verfahrensebene
- Gesetzesentwicklungen
- Neue Problemfelder

Die Umsetzbarkeit möglicher Anpassungen wird jeweils zusammen mit je einem Vertreter der Sammelstellenverbände verifiziert.

Verhältnis zu anderen Standards:

Die Umsetzungsdokumente (Formulare, Checklisten, etc) von anderen Standards (z.B. SFPS, etc.) oder eigene Formulare können benutzt werden, sofern die Anforderungen des Standards GSP darin berücksichtigt werden. Andere Standards (wie ISO 22000, BRC, IFS, etc.) können nicht prinzipiell als gleichwertig angesehen werden. Die spezifischen Vorgaben des GSP sind in die entsprechenden Standards zu integrieren. Zumindest die externen Audits (alle 3 Jahre) müssen durchgeführt werden. Im Falle eines A- oder B-Ratings kann durch die Programmführung von einem Audit in den zwei Zwischenjahren abgesehen werden, wenn die Getreidesammelstelle die Auflagen fristgerecht und vollständig erledigt. Für ein C-Rating gelten die Bedingungen gemäss Kap. 10.

4. Generische HACCP – Studie

Die von fenaco GOF und IP-SUISSE in Zusammenarbeit mit ProCert erarbeitete HACCP – Studie dient als Grundlage für das GSP Konzept.

5. Programmführung

Die Programmführung obliegt den Programminhabern fenaco GOF und IP-SUISSE.

6. Auditwesen

6.1. Auditororgane

fenaco GOF und IP-SUISSE sind verantwortlich für die Koordination aller Audits des GSP-Konzepts und sind Vertragspartner der externen, unabhängigen und qualifizierten Auditoren. Sämtliche auf dem Schweizer Markt tätigen sowie bisher bereits von den Getreidesammelstellen zur Kontrolle von Qualitätsmanagement - Massnahmen oder anderen Standards beauftragten Auditororgane können auch mit der Auditierung für das GSP-Konzept beauftragt werden, wenn sie die Anforderungen des spezifischen Anforderungskatalogs an Auditoren erfüllen. Diese Anforderungen sind auch durch die eigenen Auditoren der Programminhaber zu erfüllen, ausser was deren Unabhängigkeit anbelangt.

Die externen Auditoren müssen soweit möglich alle Standards in einem Audit abdecken können. Eine Auftrennung der Audits in mehrere Audits und Auditoren verursacht unmittelbar höhere Kosten. Für die Zulassung von Auditoren erlässt die Programmführung einen Anforderungskatalog.

Sollte ein Interessent die Voraussetzungen als Auditor nicht vollständig erfüllen, so besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Schulung und Einführung durch die Programmführung. Der Entscheid über die Qualifikation von Auditoren liegt alleine bei der Programmführung. Sie zieht im Bedarfsfall Fachleute zur Beurteilung von externen Auditoren und Auditororganen bei.

6.2. Aufnahme

6.2.1. Anmeldung

Die Getreidesammelstellen müssen einen vollständig ausgefüllten Betriebserhebungsbogen (Beilage) für jeden Annahmestandort als Auditanmeldung an die Programmführung einsenden. Anschliessend wird die Programmführung die Getreidesammelstelle zur Organisation des Aufnahmeaudits kontaktieren.

6.2.2. Aufnahmeaudit durch unabhängige, externe Stelle

Beim Zeitpunkt des externen Aufnahmeaudits wird auf eine Kombination mit Audits und Inspektionen anderer Standards geachtet, um eine kostengünstige Lösung anbieten zu können. Der einzusetzende Auditor sollte alle Standards abdecken können.

Die Getreidesammelstelle hat sich mit den Anforderungen des GSP-Standards auseinanderzusetzen und sollte diese Anforderungen auch unter Zuhilfenahme des Auditleitfadens umsetzen, bevor das Audit durchgeführt wird. Die geforderten Unterlagen gemäss GSP-Standard sind für das Audit bereitzustellen. Falls diese nicht vorhanden sind, wird beim Audit eine vertiefte Prüfung erforderlich, was sich vertuernd auf die Auditkosten auswirken kann.

Der Auditor auditiert die Getreidesammelstelle aufgrund des GSP-Standards und des Auditleitfadens und erstellt einen Auditbericht. Eventuelle Schwachstellen (kleine oder grosse Auflagen) werden schriftlich festgehalten und eine Frist zur Bereinigung eingeräumt. Grosse Auflagen müssen bis zum nächsten Audit (durch Programminhaber oder externe Stelle) erledigt sein. Wurden sie nicht erledigt, setzt der Auditor eine Frist und es erfolgt ein kostenpflichtiges Nachaudit. Wurden bis zum nächsten Audit mehr als 5 kleine Auflagen nicht erledigt, erfolgt mittels Vermerk auf dem Auditbericht eine Meldung an die Programmleitung, welche dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Der Auditor nimmt eine Beurteilung gemäss Beurteilungsraster Kapitel 10. vor.

Die Erledigung der Auflagen ist von der Getreidesammelstelle schriftlich an die Programmführung zu melden und die Programmführung kann Nachaudits vor Ort zur Überprüfung veranlassen.

Während des Audits können bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung des Standards vom Auditor einzelne Analyseproben für Verifikationszwecke gezogen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Getreidesammelstelle.

6.2.3. Systematische Überwachungsaudits

Ein externes Audit durch eine unabhängige Stelle erfolgt alle 3 Jahre. In den Zwischenjahren kann jede Getreidesammelstelle durch Auditoren der Programminhaber auf die Einhaltung des GSP-Standards überwacht werden. Diese eigenen Auditoren arbeiten nach den Vorgaben der Programmführung.

6.2.4. Anerkennung und Aufnahme in das Teilnehmerregister

Sobald der Auditbericht die korrekte Erfüllung der Anforderungen des GSP-Standards bestätigt bzw. die aus dem Auditbericht resultierenden obligatorischen Auflagen durch die Getreidesammelstelle erfüllt sind, wird die Getreidesammelstelle anerkannt und in ein Teilnehmerregister aufgenommen.

Die Getreidesammelstelle kann bei Ablehnung des Antrags über die Aufnahme in das Teilnehmerregister einen begründeten Antrag an die Programmführung stellen. Der Getreidesammelstelle stehen die unter Kapitel 6.3 genannten Rekursmöglichkeiten offen.

Die Aufnahme in das Teilnehmerregister bestätigt, dass von der Getreidesammelstelle alle Anforderungen gemäss GSP-Standard erfüllt werden. Dieser Eintrag ist drei Jahre gültig, unter der Bedingung der korrekten Durchführung von systematischen Überwachungsaudits in den zwei Folgejahren durch die Programminhaber. Die Aktualität des Teilnehmerregisters wird durch die externe Stelle überprüft. Es wird eine Bestätigung ausgestellt.

6.3. Rekurswesen

Gegen Entscheide der externen Stelle, bzw. der Programmführung kann innerhalb von 14 Tagen durch die Getreidesammelstelle schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Rekurskommission entscheidet definitiv über die Rekurse. Die Rekurskommission besteht aus je einem Vertreter von fenaco GOF, IP-SUISSE und der externen Stelle. Die Entscheide der Rekurskommission müssen einstimmig gefällt werden und sind definitiv.

7. Informationswesen

Ein zentrales Teilnehmerregister aller Getreidesammelstellen und die Dokumentation der Auditergebnisse werden durch die Programminhaber geführt. Diese Liste kann jederzeit auf Anfrage von den betroffenen Getreidesammelstellen oder von Kunden der Programminhaber eingesehen werden.

Die Getreidesammelstelle hat alle wesentlichen organisatorischen Änderungen sowie Probleme bei der Einhaltung der im Standard und den mitgeltenden Unterlagen geforderten Anforderungen unverzüglich an die Programmführung zu melden.

8. Kosten

Die Auditierung erfolgt im Auftrag der Getreidesammelstelle mit von der Programmführung freigegebenen Auditoren. Die Kosten für die externen Audits werden von den Auditorganen direkt in Rechnung gestellt. Die Programmführung klärt mit jedem anerkannten Auditor und Auditorgan eine verbindliche Kostenstruktur ab.

9. Sanktionswesen

Werden die Anforderungen des Standards und der mitgeltenden Unterlagen durch die Getreidesammelstelle nicht erfüllt, so kann die Programmführung den Eintrag in das Teilnehmerregister von entsprechenden Auflagen abhängig machen. Bei schwerwiegenden Verstössen oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Getreidesammelstelle nicht mehr gewährleistet sind, wird von der Programmführung der Eintrag gelöscht.

10. Beurteilungsraster

Das Ziel des Beurteilungsrasters ist ein transparentes Rating, basierend auf der Art und Anzahl der Auflagen gemäss GSP-Auditleitfaden. Für die Einteilung in ein Rating sind beide Bedingungen (Anzahl kleine Auflagen und Anzahl grosse Auflagen) zu erfüllen.

Eine Sammelstelle kann auch bei weniger als 4 kleinen Auflagen nur dann in das Rating Top eingeteilt werden, wenn sie vollständig ausgerüstet ist (Reiniger, Trockner, Kühlgerät, automatische Temperaturmessanlage in den Lagerzellen, automatischer Probennehmer, HL-Messgerät, H₂O- Messgerät, wenn Mahlweizen FZ-Messgerät **und nachweislicher Zugriff auf ein kalibriertes NIR-Gerät**) und wenn keine anderen als zum Betrieb der Anlage notwendigen Gegenstände in der unmittelbaren Umgebung der technischen Einrichtungen innerhalb der Siloräumlichkeiten (Zellenböden, Maschinenräume, Annahmegasse) gelagert werden. Solche Sammelstellen werden im Rating mit A* gekennzeichnet und unterliegen dem gleichen Audit - Turnus wie die Top – Sammelstellen, d.h. alle 3 Jahre durch externe Stelle.

Ratingabzug: Abgangsentsorgung: Eine Sammelstelle, die den Reinigungsabgang wieder den Produzenten zurückgibt, erhält, im Sinne einer kleinen Auflage, im Rating einen Abzug von 1 Punkt. Ausgenommen davon sind die Rückgabe von Bruch- und Kleinkorn, sowie die Entsorgung in einer Biogasanlage eines Produzenten.

Je nach Rating wird das nächste Audit rascher und mit Beizug eines externen unabhängigen Auditors durchgeführt.

Rating	Kleine Auflagen	Grosse Auflage(n)	Nächstes Audit... **
Top	max. 3	keine	...in 3 Jahren durch externe Stelle
A	max. 8	und/oder max. 1	...innerhalb der nächsten 2 Jahre einmal durch Programminhaber, oder dessen beauftragte externe Stelle (Ausnahme: A* = wie Top)
B	max. 14	und/oder max. 3	...nach nächster Ernte durch externe Stelle oder Programminhaber
C	über 14	und/oder über 3	...Nachaudit vor nächster Ernte durch externe Stelle und Programminhaber

** interne Audit's durch Programminhaber sind jederzeit nach Voranmeldung möglich.

11. Mitgeltende Unterlagen

- GSP-Standard
- GSP-Auditleitfaden
- Betriebserhebungsbogen
- Anforderungen an Auditoren (kann angefragt werden)